

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 46 (1948)

Heft: 10

Vereinsnachrichten: Vereinbarung

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinbarung

vom 19. August 1948 zwischen den Delegierten des eidg. Justiz- und Polizeidepartements (Vermessungsdirektor), der kantonalen Vermessungsbehörden (Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten) und des schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik

über die Neufestsetzung von Teuerungszuschlägen

zum Tarif für Grundbuchvermessungen 1927, Neuauflage 1943,
zum Tarif für die Vermarktungsarbeiten bei Grundbuchvermessungen vom Juni 1935,
zu den Tarifen für die Nachführung der Grundbuchvermessungen, aufgestellt nach den Grundlagen vom Juni 1935.

Genehmigung der eidg. Preiskontrollstelle vom 21. September 1948.

1. Mittlere Gehalts-, bzw. Lohnansätze des beschäftigten Personals (Höchstansätze für die Preisberechnung der Akkordarbeiten)

a) Jahresgehalt des Übernehmers	Fr. 10.500.—
b) Jahresgehalt für die angestellten Grundbuchgeometer	Fr. 8.800.—
c) Jahresgehalt für das technische Hilfspersonal	Fr. 6.600.—
d) Feldzulagen für das sub a-c genannte Personal im Mittel pro Tag	Fr. 6.50
e) Taglohn für die Meßgehilfen	Fr. 17.—

2. Zahl der jährlichen Arbeitstage: mindestens 258.

3. a) Geschäftskosten höchstens 22 % der gesamten Lohnsumme;
b) Gewinn und Risiko höchstens 18 % der für eine Akkordarbeit errechneten Angestelltenlöhne (angestellte Grundbuchgeometer, Hilfspersonal und Meßgehilfen).

4. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Übernehmer, der angestellten Grundbuchgeometer und des Hilfspersonals ist den geltenden Tarifen entsprechend zu 1:0, 5:1, 1 angenommen. Daraus ergeben sich für die Preisberechnung von Akkordarbeiten folgende Höchstansätze:

a) Mittlerer Bürotaglohn	Fr. 43.—
b) Mittlerer Feldtaglohn, inkl. zwei Meßgehilfen	Fr. 99.—

5. Die auf Grund des Tarifes für Grundbuchvermessungen 1927, Neuauflage 1943 (*Parzellarvermessung, Übersichtsplan, Bahnplan*) berechneten Kosten dürfen um höchstens 48 % erhöht werden.

6. Die im Jahre 1939 geltenden Preise dürfen höchstens um
58 % bei *Triangulationsarbeiten*
53 % bei *photogrammetrischen Arbeiten*
erhöht werden.
7. Die auf Grund des Vermarktungstarifes vom Juni 1935 berechneten Kosten der *Verpflockung* dürfen um höchstens 66 % und diejenigen der *Versicherung der Grenzpunkte*, exclusive Lieferung der Grenzzeichen, um höchstens 80 % erhöht werden, was einer Erhöhung für die *Gesamtarbeit (Verpflockung und Vermarktung)* von höchstens 70 % entspricht.
8. Die Kostenbeträge für die *Nachführung der Grundbuchvermessungen*, berechnet auf Grund der Akkordansätze des Tarifes vom Juni 1935, dürfen um höchstens 54 % erhöht werden. Für Nachführungen, die nicht nach dem Akkord-Nachführungstarif 1935 verrechnet werden, bleibt die Erhöhung der Entschädigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung der Verständigung zwischen den kantonalen Vermessungsbehörden und den Nachführungsgeometern vorbehalten; die diesbezüglichen Abmachungen unterliegen der Genehmigung des eidg. Vermessungsdirektors und der eidg. Preiskontrollstelle.
9. Soweit noch *Regiearbeiten* in Betracht fallen, sowie für Gehilfenlöhne bei der Nachführung, dürfen *höchstens folgende Lohnansätze* in Rechnung gestellt werden:
Büroarbeiten:
übernehmende Grundbuchgeometer, pro Tag . . . Fr. 50.—
angestellte Grundbuchgeometer: . . . Fr. 44.— bis 49.—
(je nach Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne)
technisches Hilfspersonal: . . . Fr. 32.— bis 38.—
Feldarbeiten:
Zuschlag pro Tag, im Mittel . . . Fr. 7.50
Meßgehilfen pro Stunde: . . . Fr. 2.— bis 3.—
(je nach Höhe der effektiv ausbezahlten Löhne)
10. Diese Rechnungsgrundlagen dürfen für Grundbuchvermessungsarbeiten rückwirkend vom 1. April 1948 an angewendet werden. Sie haben insbesondere keine Gültigkeit für geometrische Arbeiten und Vermarktungen bei Meliorationen. Für die Nachführung von Grundbuchvermessungen sind sie nur für Mutationen anwendbar, die am 1. April 1948 noch nicht begonnen worden sind. Sie dürfen auch angewendet werden auf die bereits abgeschlossenen Werkverträge, und zwar nach folgenden Regeln:
 - a) *Vermarktung*:
Erhöhung der Akkordsumme um
10 % des Wertes der vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, wenn der Wert der ab 1. April 1941 zu leistenden Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für die Vermarktung ausmacht;

- 25 % des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht;
- höchstens 55 % des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht;
- höchstens 70 % des Wertes der nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren. Wo bereits ein Teuerungszuschlag gegenüber den Preisansätzen des Vermarktungstarifes 1935 vertraglich zugesichert wurde, ist dieser Zuschlag in den oben genannten Erhöhungen enthalten.

b) *Parzellarvermessung:*

aa) Verträge vor dem 1. April 1941 abgeschlossen;

Erhöhung der Akkordsumme um:

- 10 % des Wertes der vom 1. April 1941 bis 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, sofern der Wert der ab 1. April 1941 geleisteten Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für die Parzellarvermessung ausmacht;
- 23 % des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht;
- höchstens 45 % des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht;
- höchstens 58 % des Wertes der nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

bb) Verträge nach dem 1. April 1941 abgeschlossen;

Erhöhung der Akkordsumme um:

- 13 % des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 500.— ausmacht;
- höchstens 35 % des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht;
- höchstens 48 % des Wertes der nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 800.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweilen um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren.

c) *Übersichtsplan und Bahnplan:*

aa) Verträge vor dem 1. April 1941 abgeschlossen;

Erhöhung der Akkordsumme um:

6 % des Wertes der zwischen 1. April 1941 und 31. Dezember 1942 geleisteten Arbeiten, sofern der Wert der ab 1. April 1941 geleisteten Arbeiten mindestens die Hälfte der Akkordsumme für den Übersichtsplan bzw. Bahnplan ausmacht;

19 % des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 100.— ausmacht;

höchstens 41 % des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht;

höchstens 54 % des Wertes der nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht.

bb) Verträge nach dem 1. April 1941 abgeschlossen;

Erhöhung der Akkordsumme um:

13 % des Wertes der nach dem 1. Januar 1943 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 100.— ausmacht;

höchstens 35 % des Wertes der nach dem 1. Oktober 1946 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht;

höchstens 48 % des Wertes der nach dem 1. April 1948 geleisteten Arbeiten, wenn diese Erhöhung mindestens Fr. 200.— ausmacht.

Der prozentuale Teuerungszuschlag für eine nachfolgende Verrechnungsperiode ist jeweils um den prozentualen Teuerungszuschlag der vorangegangenen Verrechnung zu reduzieren.

d) Für *photogrammetrische Arbeiten* finden die Regeln b) und c) sinngemäß und unter Beachtung des unter Ziffer 5 festgesetzten Teuerungszuschlages Anwendung.

Der Betrag der endgültig resultierenden Erhöhung wird in der Schlußabrechnung ermittelt. Die Preiserhöhungen sollen aber auch bei der Festsetzung und Ausrichtung von Abschlagzahlungen angemessen berücksichtigt werden. Bei vertragswidriger, selbstverschuldeter Verzögerung der Arbeiten findet die Vereinbarung keine Anwendung. Für Werke, für die ein vor dem 31. August 1939 liegender Ablieferungstermin vertraglich festgesetzt war, werden keine Preiserhöhungen ausgerichtet.